

Prüfungskommission

für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5 – 14a WPO

2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Steuerrecht“

1. Halbjahr 2024

Termin: 9. Februar 2024

Bearbeitungszeit: 6 Stunden

Hilfsmittel: 1. Steuergesetze

2. Steuerrichtlinien

3. Steuererlasse

– jeweils Beck'sche Textausgabe – Loseblatt-Textsammlung –

4. Habersack, Deutsche Gesetze
– Textsammlung und Ergänzungsband –

5. Nicht programmierbarer Taschenrechner

6. Auszug aus dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen
– Anlage hier nicht beigelegt –

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes und der Anlage (Auszug aus dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen) **15 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!**

Bearbeitungshinweise

1. Die Klausur besteht aus vier Teilen:

Teil I: Körperschaftsteuerrecht

Teil II: Umsatzsteuerrecht

Teil III: Verfahrensrecht

Teil IV: Bilanzsteuerrecht

2. Alle Aufgaben sind zu bearbeiten.

3. Sollten im Sachverhalt offenbare Unrichtigkeiten oder Widersprüche enthalten sein oder notwendige Angaben fehlen, so weisen Sie in Ihrer Lösung darauf hin und vermerken, wie Sie den Sachverhalt berichtigt oder ergänzt haben.

4. Begründen Sie Ihre Entscheidungen jeweils unter Hinweis auf die gesetzlichen Vorschriften, Verwaltungsanweisungen und ggfs. abweichende Rechtsprechung.

5. Gehen Sie nur auf die konkreten Fragestellungen ein und verzichten Sie auf allgemeine Darlegungen ohne Bezug zur jeweiligen Fragestellung.

6. Bei jedem Teil sind die maximal erreichbaren Punkte angegeben. Die Punkte sollen zugleich einen Anhaltspunkt für die Gewichtung der Aufgaben darstellen. Es sind maximal **100 Punkte** erreichbar, davon

Teil I: 34 Punkte

Teil II: 17 Punkte

Teil III: 10 Punkte

Teil IV: 39 Punkte

Teil I Körperschaftsteuerrecht (34 Punkte)

Die Elektro Brunner GmbH (B-GmbH) mit Geschäftsleitung und Sitz in Stuttgart ist seit vielen Jahren zu 90 % am Stammkapital der Brunner-Vertriebs GmbH (V-GmbH) beteiligt, deren Geschäftsleitung und Sitz sich ebenfalls in Stuttgart befindet. Weiterer Gesellschafter der V-GmbH ist Bruno Brunner (BB) mit Wohnsitz in Ludwigsburg, der seine 10%ige Beteiligung in seinem Privatvermögen hält. Die Stimmrechte entsprechen den Beteiligungsverhältnissen. Das Stammkapital der B-GmbH beläuft sich auf 1.000.000 €. Gegenstand ihrer Geschäftstätigkeit ist der Handel mit Elektrogeräten.

Das Stammkapital der V-GmbH beträgt 800.000 €. Die V-GmbH übt ihre Geschäftstätigkeit auf ihr gehörenden bebauten Grundstücken aus. Die Geschäftsführung der V-GmbH unterliegt den Weisungen der B-GmbH hinsichtlich des Personaleinsatzes sowie bei Abschluss aller Verträge mit Kunden und bei der Klärung aller steuerlichen Fragen.

Die B-GmbH und die V-GmbH haben am 21.1.2022 einen schriftlichen Gewinnabführungsvertrag mit Wirkung ab 1.1.2022 für die Dauer von sechs Jahren abgeschlossen. Dieser Vertrag wurde am 15.3.2022 in das Handelsregister der V-GmbH eingetragen. Der Vertrag enthält folgende Vereinbarungen:

Die V-GmbH führt ab dem Wirtschaftsjahr (= Kalenderjahr) 2022 ihren gesamten Jahresüberschuss an die B-GmbH ab, der nach Abzug der Ausgleichszahlungen an BB verbleibt. BB erhält eine jährliche Ausgleichszahlung i. H. von 10 % des seiner Beteiligung von 10 % entsprechenden Kapitals, welche die Anforderung des § 304 Abs. 2 AktG erfüllt. Die B-GmbH gleicht die während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbeträge der V-GmbH unter Beachtung des § 302 AktG aus.

Aus einem Auszug des Gewinnabführungsvertrages ergibt sich:

„Die B-GmbH verpflichtet sich, entsprechend § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der V-GmbH auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.“

Die Abführung von Erträgen der V-GmbH aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 272 Abs. 3 HGB aus der Zeit vor Abschluss dieses Vertrags an die B-GmbH ist ausgeschlossen. Die Gesellschafterversammlungen der Gesellschaften haben dem Gewinnabführungsvertrag zugestimmt, was jeweils notariell beurkundet wurde. Der Vertrag wird seither vereinbarungsgemäß durchgeführt.

Die V-GmbH ist seit Jahren zu 30 % am Stammkapital der W-GmbH mit Geschäftsleitung und Sitz in München beteiligt. Die V-GmbH hat im Jahr 2020 für den Erwerb der Beteiligung an der W-GmbH ein Darlehen i. H. von 100.000 € aufgenommen. Die hierfür im Jahr 2023 aufgewendeten Zinsen i. H. von 9.000 € wurden seitens der V-GmbH als Aufwand zu Lasten des Jahresüberschusses 2023 gebucht.

Die Gesellschafterversammlung der W-GmbH beschließt am 3.4.2023, für das Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr 2022 insgesamt 120.000 € auszuschütten. Der auf die V-GmbH entfallende Gewinnanteil wird nach Abzug der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags zur Kapitalertragsteuer i. H. von 26.505 € am 10.4.2023 auf das Konto der V-GmbH überwiesen. Die Steuerbescheinigung der W-GmbH i. S. des § 45a Abs. 2 EStG liegt der V-GmbH vor.

Danach sind keine Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto der W-GmbH für die Gewinnausschüttung erfolgt. Die V-GmbH buchte den Geschäftsvorfall wie folgt:

| | | | |
|----------------------|----------|------------------------|----------|
| Bank | 26.505 € | | |
| Kapitalertragsteuer | 9.000 € | | |
| Solidaritätszuschlag | 495 € | an Beteiligungserträge | 36.000 € |

Die V-GmbH hat in ihrer Handelsbilanz zum 31.12.2023 Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen passiviert. Der Unterschiedsbetrag i. S. des § 253 Abs. 6 Satz 1 HGB, der sich aus der Abzinsung mit dem durchschnittlichen Abzinsungssatz für sieben bzw. zehn Geschäftsjahre ergibt, beläuft sich zum 31.12.2023 auf zutreffend 70.000 €. Die V-GmbH hat in Höhe dieses Betrags eine Gewinnrücklage für die Renovierung ihres Verwaltungsgebäudes gebildet.

Für das Wirtschaftsjahr 2023 wurde dem BB eine Ausgleichszahlung i. H. von 8.000 € (Bardividende) am 31.1.2024 überwiesen. Dieser Betrag wurde als Verbindlichkeit in der Bilanz der V-GmbH auf den 31.12.2023 passiviert. Die für das Wirtschaftsjahr 2022 für BB zu leistende Ausgleichszahlung i. H. von ebenfalls 8.000 € wurde im Jahr 2023 überwiesen, nachdem die entsprechende Verpflichtung in der Bilanz auf den 31.12.2022 passiviert worden war.

Die V-GmbH hat im Wirtschaftsjahr 2023 einen Jahresüberschuss i. H. von 250.000 € vor Körperschaftsteuer und vor Berücksichtigung einer etwaigen Gewinnabführungsverpflichtung sowie vor Bildung der Gewinnrücklage erwirtschaftet. Hierauf hat sich die Gewinnausschüttung der W-GmbH i. H. von 36.000 € (siehe oben) erhöhend ausgewirkt. Darüber hinaus haben – neben den o. a. Ausgleichszahlungen – weitere nicht abziehbare Betriebsausgaben des Jahres 2023 i. H. von 30.100 € den Jahresüberschuss 2023 der V-GmbH gemindert.

Aufgaben:

1. Prüfen Sie, ob die Voraussetzungen für das Vorliegen einer körperschaftsteuerlichen Organschaft erfüllt sind, und stellen Sie für diesen Fall die steuerlichen Folgen dar!
2. Ermitteln Sie das zu versteuernde Einkommen 2023 der V-GmbH sowie – für den Fall einer wirksamen Organschaft – das dem Organträger zuzurechnende Einkommen 2023!
3. Ermitteln Sie – für den Fall einer wirksamen Organschaft – die Höhe der Ergebnisabführungsverpflichtung der V-GmbH gegenüber dem Organträger für das Wirtschaftsjahr 2023!

Teil II Umsatzsteuerrecht (17 Punkte)

Gerlinde Gaus (G) betreibt in Karlsruhe ein Einzelhandelsunternehmen mit Wolle. Die Geschäftsräumlichkeiten der G befinden sich im Erdgeschoss eines ihr gehörenden Gebäudes. Im 1. Obergeschoss hat sich G zunächst ihre Wohnung eingerichtet. Das 2. Obergeschoss vermietet G an Marlies Müller (M), die darin als Ergotherapeutin tätig ist. Die einzelnen Geschosse des Gebäudes weisen eine identische Nutzfläche auf.

G hatte das Gebäude am 16.4.2021 (Übergang von Besitz, Nutzung und Lasten) von Emil Emsig (E) erworben und diesem gemäß dem notariellen Kaufvertrag 400.000 € gezahlt.

G hatte sogleich ihren Betrieb aufgenommen. Bis dahin hatte E dort sein Elektrogeschäft betrieben.

G ließ im Oktober 2022 in allen Stockwerken neue Heizkörper einbauen, die ihr der ortsansässige Unternehmer B einschließlich Montage zu einem pauschalen Vorzugspreis angeboten hatte. Die Arbeiten wurden am 20.10.2022 fertig gestellt. G zahlte B dafür 5.000 € zuzüglich 950 € Umsatzsteuer. In seiner Rechnung hatte B allerdings eine Rechnungsnummer angegeben, die er zuvor bereits für die Abrechnung einer anderen Leistung vergeben hatte.

Da B aufgrund der sehr guten Auftragslage keine eigenen Kapazitäten hatte, hatte B den Einbau der Heizkörper auf U mit Sitz in Ulm übertragen, der B am 30.10.2022 für seine Leistungen 2.000 € berechnete.

Seit dem 1.4.2023 nutzt G das 1. Obergeschoss, um darin die mit dem Einzelhandel verbundenen Büroarbeiten zu erledigen.

Aufgabe und Bearbeitungshinweise:

Prüfen Sie die Auswirkungen des vorstehenden Sachverhalts in Bezug auf die umsatzsteuerlichen Konsequenzen. Gehen Sie dabei davon aus, dass die genannten Unternehmer der Soll-Besteuerung unterliegen. Sie melden ihre Umsätze monatlich an.

Die Beteiligten streben einen größtmöglichen Vorsteuerabzug an und verzichten auf etwaige Steuerbefreiungen, wobei sie die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Erforderliche Belege und Nachweise liegen ebenfalls vor.

Rechnungen sind grundsätzlich ordnungsgemäß, soweit im Sachverhalt nichts Abweichendes angegeben ist.

Teil III Verfahrensrecht (10 Punkte)

Aurora Tönnies (T) betrieb von Januar 2021 bis Dezember 2021 einen Schnellimbiss in einem besonders dafür ausgestatteten Wohnwagen. T gab den Betrieb auf, als Ende Dezember 2021 ihr Wohnwagen infolge unsachgemäßen Umgangs mit der Grillvorrichtung abbrannte. Trotz mehrfacher Mahnungen seitens des zuständigen Finanzamts Frankfurt/Main hatte T nie Umsatzsteuervoranmeldungen abgegeben. Im August 2021 führte das Finanzamt bei T eine Umsatzsteuersonderprüfung durch. Aufgrund der Prüfungsergebnisse setzte das Finanzamt die Umsatzsteuer für die Voranmeldungszeiträume Januar bis Juli 2021 auf insgesamt 25.000 € fest. Da T in der Folgezeit weiterhin keine Umsatzsteuervoranmeldungen abgab, setzte das Finanzamt die Umsatzsteuervorauszahlungen für die Monate August bis Dezember im Schätzungswege fest. Es ging dabei von den durchschnittlichen Vorsteuern und Umsätzen aus, wie sie der Prüfer für die Monate Januar bis Juli ermittelt hatte. Bei den Umsätzen nahm es ansteigende Unsicherheitszuschläge vor. Dies führte zu folgenden Festsetzungen:

| Voranmeldungszeitraum | Vorsteuer | Ausgangsumsatzsteuer | Zahllast |
|-----------------------|-----------|----------------------|----------|
| August | 2.000 € | 7.000 € | 5.000 € |
| September | 2.000 € | 8.000 € | 6.000 € |
| Oktober | 2.000 € | 9.000 € | 7.000 € |
| November | 2.000 € | 10.000 € | 8.000 € |
| Dezember | 2.000 € | 11.000 € | 9.000 € |

T nahm die Schätzungen zunächst hin. Trotz mehrfacher Mahnungen gab sie auch keine Umsatzsteuerjahresanmeldung für 2021 ab.

Schließlich erließ das Finanzamt am Mittwoch, dem 4.1.2023 (Tag der Aufgabe zur Post) einen Schätzungsbescheid betreffend die Umsatzsteuer für 2021. Es schätzte die Vorsteuern für 2021 mit insgesamt 24.000 € und die Ausgangsumsatzsteuer entsprechend den geschätzten Ausgangsumsätzen mit 84.000 € und setzte deshalb die Umsatzsteuer auf 60.000 € fest. Diese Festsetzung erging ohne den Vorbehalt der Nachprüfung, da nicht zu erwarten war, dass T nach Erlass des Umsatzsteuerbescheids die Umsatzsteuererklärung für 2021 nachreichen würde.

Am 31.3.2023 reichte T wider Erwarten eine den Tatsachen entsprechende Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr 2021 beim Finanzamt Frankfurt/Main ein und beantragte eine entsprechende Änderung des Umsatzsteuerbescheids 2021. Hiernach beliefen sich ihre Vorsteuern auf 20.000 € und die Ausgangsumsatzsteuer auf 72.500 €, die Umsatzsteuer somit auf 52.500 €.

Aufgabe:

Nehmen Sie gutachtlich dazu Stellung, ob der Antrag der T Aussicht auf Erfolg hat!

Teil IV Bilanzsteuerrecht (39 Punkte)

Allgemeines

Clemens Rude (R) ist gelernter KFZ-Mechaniker mit zahlreichen Zusatzqualifikationen. Er hält 60 % an der R-GmbH. Gegenstand dieses Unternehmens ist die Herstellung von verschiedenen Bauteilen für die Automobilindustrie an mehreren Standorten. Die Betriebsgebäude stehen teilweise im Eigentum der Gesellschaft, sind aber teilweise auch angemietet.

Die Gesellschaft versteuert ihren Umsatz nach den allgemeinen Vorschriften des UStG. Optionen werden, soweit möglich, in Anspruch genommen.

Sie erhalten den Auftrag, unter Beachtung der handels- und steuerrechtlichen Vorschriften die jeweiligen Abschlüsse auf den 31.12.2022 (Bilanzstichtag) zu erstellen.

Die Steuerbescheide sind bis einschließlich 2021 bestandskräftig. Eine Änderung der Bescheide nach den Vorschriften der AO ist nicht mehr möglich.

Alle Jahresabschlüsse werden vorschriftsgemäß nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches i. S. des § 264 HGB in den ersten drei Monaten aufgestellt. Die Aufstellung erfolgte vom 15.3.2023 bis zum 15.4.2023.

1. Grundstückskauf

Die R-GmbH erwarb mit notariellem Kaufvertrag vom 21.2.2022 in Karlsruhe ein bebautes Grundstück. Auf diesem Grundstück befand sich bislang ein Maschinenbauer. Besitz, Nutzen, Lasten und Gefahren sollten nach den vertraglichen Vereinbarungen am 1.3.2022 auf die R-GmbH übergehen. Die Eintragung in das Grundbuch erfolgte am 21.5.2022.

Auf dem Grundstück befanden sich zum Erwerbszeitpunkt ein Produktionsgebäude inkl. Verwaltungsräumlichkeiten und eine alte Halle. Die Halle befand sich in einem äußerst schlechten Zustand, woraufhin das zuständige Bauamt eine Nutzungsuntersagung unter Androhung von Zwangsgeld verfügte. Eine Sanierung kam für die R-GmbH aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Betracht. Der Bauantrag für das Produktionsgebäude stammt vom 1.3.1983, der der alten Halle aus dem Jahr 1957.

Aus dem notariellen Kaufvertrag über das Grundstück ist der Kaufpreis mit insgesamt 700.000 € ersichtlich. Der Vertrag listet sodann die einzelnen Bestandteile wie folgt auf:

| | |
|--------------------|-----------|
| Grund und Boden | 300.000 € |
| Produktionsgebäude | 380.000 € |
| Halle | 20.000 € |

Die Kaufpreisaufteilung entspricht den Verkehrswerten/Teilwerten der angesprochenen Vermögensgegenstände.

Die Notarkosten und die Grunderwerbsteuer i. H. von insgesamt 60.000 € wurden als Anschaffungskosten des Grundstücks erfasst.

Beim Erwerb des Grundstücks ist die R-GmbH irrtümlich davon ausgegangen, dass das Grundstück von ihr bereits mit Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten genutzt werden könne. Tatsächlich stellte sich allerdings heraus, dass der ihr vorliegende Pachtvertrag noch bis zum 31.12.2025 läuft. Um das Grundstück früher nutzen zu können, bot die R-GmbH kurz nach dem Erwerb des Grundstücks dem Pächter Peter Keller (K) eine Abstandszahlung i. H. von 200.000 € netto für die Räumung des Grundstücks vor Ablauf der Pachtzeit an. K akzeptierte die Zahlung und war mit der Beendigung zum 1.6.2022 einverstanden. Die Zahlung erfasste die R-GmbH über das Konto „Sonstige betriebliche Aufwendungen“.

Das Produktionsgebäude entsprach nicht den Vorstellungen der R-GmbH. Daraufhin entschloss man sich bei der R-GmbH zur Durchführung diverser Baumaßnahmen und tätigte noch im Jahre 2022 die folgenden Aufwendungen (ohne Umsatzsteuer), die aufwandswirksam erfasst worden sind:

| | |
|--|-----------|
| Anbringen einer zusätzlichen Fassadenverkleidung | 100.000 € |
| Verlegung neuer Fußböden | 20.000 € |
| Malerarbeiten | 30.000 € |
| Sanitärarbeiten | 15.000 € |
| Elektroarbeiten | 15.000 € |
| Außenanstrich | 25.000 € |
| Vergrößerung eines vorhandenen Fensters | 10.000 € |
| Anbau einer neuen Außentreppe | 35.000 € |
| Jährliche Prüfung der Heizungsanlage | 1.000 € |
| Einbau von neuen Trennwänden | 20.000 € |

Im Rahmen der Sanierungsarbeiten wurden noch weitere Mängel festgestellt. Die Mängelbeseitigung verursachte weitere Kosten in Höhe von 30.000 €, die ebenfalls als „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ erfasst wurden.

Die Arbeiten wurden vom 1.6.2022 bis zum 30.8.2022 durchgeführt. Am 1.9.2022 konnte das Produktionsgebäude wieder in Betrieb genommen werden.

Die auf dem Grundstück befindliche wirtschaftlich wertlose Halle beseitigte die R-GmbH – nach Rücksprache mit dem Verkäufer und dem Pächter – noch im März 2022 auf eigene Kosten. Die Abbruch- und Abraumbeseitigungskosten betragen 5.000 € zzgl. 19 % Umsatzsteuer, die aufwandswirksam erfasst wurden. Auf dem Gelände des Hallenabbruchs wurde kein neuer Vermögensgegenstand hergestellt.

2. Erfindung Produktionsverfahren

Der Mitarbeiter Gregor Müller (M) der R-GmbH ist ein überaus eifriger und kreativer Mechatroniker. In den Abendstunden (nach Produktionsschluss) tüftelt er an neuen Verfahren. Er entwickelt nach monatelangen Tests ein neues Verfahren zur Herstellung von Teilen für die Automobilherstellung mittels 3D-Druckern. Die technischen Verbesserungsvorschläge gewähren dem Arbeitgeber eine ähnliche Vorzugsstellung wie ein gewerbliches Schutzrecht.

M hat, den Verpflichtungen des § 5 Abs. 1 Satz 2 Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen (ArbnErfG) entsprechend, die Diensterfindung gemeldet. Bei der R-GmbH zeigte man sich sehr interessiert und nahm die Diensterfindung nach § 6 Abs. 1 ArbnErfG durch Erklärung gegenüber dem Mitarbeiter in Anspruch.

Aufgrund der Vorgaben des ArbnErfG zahlt die R-GmbH dem M eine angemessene Vergütung, die sie zutreffend i. H. v. 50.000 € ermittelt hat. Die R-GmbH geht von einem dreijährigen Nutzen aus dem Verfahren aus. Die Prämie wurde am 29.11.2022 über den Personalaufwand gebucht; weitere bilanzielle Konsequenzen hat sie aus dem Sachverhalt nicht gezogen.

3. Miete einer Maschine

Anfang 2022 wurde der R-GmbH vom Hersteller eine Maschine vorgestellt, die besonders effizient und umweltschonend sein soll. Laut amtlicher AfA-Tabelle hat die Maschine eine Nutzungsdauer von 10 Jahren. Die Geschäftsführung der R-GmbH ist überaus skeptisch und vereinbarte zunächst einen Mietvertrag über max. zwei Jahre, um den Einsatz zu erproben.

Der Hersteller bietet der R-GmbH an, die Maschine zunächst zu einem monatlich angemessenen Betrag von 1.100 € netto zu mieten. Dem Mieter wird das Recht eingeräumt, jederzeit den Mietgegenstand zum entsprechenden Zeitwert zu erwerben. Die Ausübung der Kaufoption liegt im Ermessen des Erwerbers.

Bei Entscheidung für einen Kauf werden 80 % der Mietraten auf den Listenpreis vom 2.1.2022 angerechnet. Die Maschine wurde am 12.1.2022 geliefert, womit der Mietvertrag seitens des Herstellers begründet wurde. Die Geschäftsführung war nach den ersten Eindrücken restlos begeistert und entschied sich, die Maschine ab dem 1.9.2022 zu erwerben. Der Listenpreis am Jahresanfang lag bei insgesamt 110.000 € (netto).

Am 13.9.2022 leistete die R-GmbH die nun fällige Restzahlung i. H. von 104.000 € zzgl. Umsatzsteuer. Die Restzahlung entspricht dem aktuellen Zeitwert.

Aufgaben und Bearbeitungshinweise

Die dargestellten Sachverhalte sind handelsrechtlich und steuerrechtlich unter Angabe der handels- und steuerrechtlichen Vorschriften zu würdigen. Gegebenenfalls erforderliche (Korrektur-)Buchungssätze sind **nicht** anzugeben. Die Gewinnauswirkungen sind darzustellen.

Soweit möglich, sollen die Ansätze in der Handelsbilanz und Steuerbilanz übereinstimmen. Dabei möchte die R-GmbH einen möglichst niedrigen steuerlichen Gewinn ausweisen, was ggf. Vorrang vor dem Wunsch der Erstellung einer Einheitsbilanz hat. Enthält die Handelsbilanz Ansätze und Beträge, die den steuerrechtlichen Vorschriften nicht entsprechen, so sind diese Ansätze oder Beträge als Korrekturposten außerhalb der Buchführung und des handelsrechtlichen Abschlusses darzustellen. Die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 EStG sind erfüllt.

Um Rechtsbehelfs- und Klageverfahren zu vermeiden, soll steuerlich in Zweifelsfällen nach der Verwaltungsauffassung entschieden werden.

Auf gewerbesteuerliche und grunderwerbsteuerliche Fragestellungen ist **nicht** einzugehen. Ebenso wenig auf latente Steuern. Gesonderte Schlussbilanzen müssen nicht erstellt werden. Auf umsatzsteuerliche Probleme ist aus Vereinfachungsgründen ebenfalls nicht einzugehen.